

Jugendordnung SV Allner-Bödingen e.V.

§ 1 Mitglieder der Jugendabteilung

Mitglieder der Jugendabteilung sind alle Vereinsmitglieder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, das 18. Lebensjahr vollendet haben und noch für eine Jugendmannschaft spielberechtigt sind, sowie die gewählten und berufenen Mitglieder der Jugendabteilung. § 10 der Satzung des SV Allner-Bödingen findet entsprechend Anwendung. Berufene Mitglieder sind alle Trainer und Co-Trainer der Jugendmannschaften.

§ 2 Aufgaben der Jugendabteilung

Aufgaben der Jugendabteilung sind unter Beachtung des Vereinszwecks in §§ 3 und 4 der Satzung des SV Allner-Bödingen e.V. und der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

- Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen
- Verbesserung des sozialen Umgangs durch Förderung der Kontaktfähigkeit
- Wertevermittlung in Ergänzung zur elterlichen Erziehungsarbeit
- Pflege internationaler Verständigung

Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 3 Organe der Jugendabteilung

Organe der Jugendabteilung sind:

- Die Vereinsjugendversammlung
- Der Jugendrat
- Der Jugendvorstand

§ 4 Die Vereinsjugendversammlung

In der Vereinsjugendversammlung hat jedes Mitglied der Jugendabteilung eine Stimme. Mitglieder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden durch einen Erziehungsberechtigten vertreten (pro vertretenem Kind eine Stimme). Das eigene Stimmrecht (beispielsweise als berufenes Mitglied) bleibt davon unberührt.

Die Vereinsjugendversammlung hat ausschließlich folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Genehmigung des vom Jugendvorstand aufgestellten Haushaltsplans für das folgende Geschäftsjahr
- Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts
- Entlastung des Jugendvorstands
- Festlegung der Richtlinien für die Arbeit des Jugendrats und des Jugendvorstands
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Jugendvorstands
- Beratung und Kontrolle des Jugendrats

Die §§ 11 bis 14 der Satzung des SV Allner-Bödingen e.V. finden entsprechend Anwendung, soweit keine anderweitigen Regelungen getroffen wurden.

§ 5 Einberufung der Vereinsjugendversammlung

- Die Vereinsjugendversammlung findet einmal jährlich statt. Der Termin wird vom Jugendvorstand festgelegt und muss spätestens vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung (§ 13 der Satzung) liegen. In den Jahren, in denen ein ordentlicher Jugendtag des Fußballkreises Sieg durchgeführt wird, soll die Versammlung vor dem Kreisjugendtag stattfinden.
- Die Einberufung erfolgt schriftlich, per E-Mail oder Brief, durch den Jugendleiter oder dessen Stellvertreter mit einer Frist von mindestens 14 Tagen vor dem Versammlungstermin. Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen.
- Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Jugendvorstand eingereicht werden. Über die Zulassung entscheidet der Jugendvorstand.
- Die Einladung ist form- und fristgerecht, wenn sie rechtzeitig an die letzte bekannte E-Mail- oder Postadresse der stimmberechtigten Mitglieder gesendet wurde.

§ 6 Beschlussfassung der Vereinsjugendversammlung

§ 14 der Satzung des SV Allner-Bödingen e.V. gilt entsprechend mit Ausnahme der Vorschriften über die Satzungsänderung, Verschmelzung nach dem Umwandlungsgesetz und der Auflösung des Vereins.

§ 7 Außerordentliche Vereinsjugendversammlung

Der Jugendvorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse der Jugendabteilung es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 33 % der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendabteilung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Die Einberufung hat innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang des formgerechten Verlangens zu erfolgen. Der Jugendrat kann durch einen mit einer 2/3-Mehrheit gefassten Beschluss ebenfalls eine außerordentliche Vereinsjugendversammlung einberufen.

§ 8 Der Jugendrat

Der Jugendrat besteht aus:

- Einem jugendlichen Vertreter oder einer jugendlichen Vertreterin pro Jugendmannschaft (in der Regel der/die Mannschaftskapitän/in).
- Die Vertreterinnen und Vertreter werden mannschaftsintern während der Saisonvorbereitung gewählt oder bestimmt und bleiben für die Dauer der Saison im Amt.
- Scheidet ein Vertreter oder eine Vertreterin aus, rückt automatisch der neue Mannschaftskapitän oder die neue Mannschaftskapitänin in den Jugendrat nach.

Aufgaben des Jugendrats:

- Vertretung der Interessen der Jugendmannschaften gegenüber dem Jugendvorstand.
- Einbringung von Anliegen, Wünschen und Feedback der Teams in die Entscheidungsprozesse der Jugendabteilung.
- Unterstützung bei der Organisation von jugendrelevanten Veranstaltungen.

Der Jugendrat trifft sich mindestens zweimal pro Saison mit dem Jugendvorstand, um aktuelle Themen zu besprechen. Die Termine werden vom Jugendvorstand organisiert.

Der Jugendrat hat beratende Funktion in der Vereinsjugendversammlung. Stimmberechtigt sind die Vertreterinnen und Vertreter gemäß § 4 dieser Ordnung.

§ 9 Der Jugendvorstand

Der Jugendvorstand besteht aus:

- a) Dem/Der Jugendleiter/in
- b) Dem/Der stellvertretender/n Jugendleiter/in
- c) Dem/Der Jugendgeschäftsführer/in
- d) Bis zu fünf Beisitzern

Der Jugendvorstand gibt sich im Anschluss an die Wahl eine eigene Geschäftsordnung für die Dauer der Legislaturperiode. In dieser werden die konkreten Aufgaben der Beisitzer detailliert geregelt. Das Führen der Jugendkasse kann auf Wunsch der Jugendabteilung an den Hauptvorstand (Hauptkassierer) abgegeben werden. Der Jugendvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der/die Jugendleiter/in oder der/die stellvertretende Jugendleiter/in anwesend sind. Für die Beschlussfassung reicht die einfache Mehrheit der Anwesenden aus. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Jugendleiter/in oder in Vertretung der/die stellvertretende Jugendleiter/in.

§ 10 Wahl des Jugendvorstandes

Der Jugendvorstand wird von der Vereinsjugendversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Der/Die Jugendleiter/in sowie der/die Stellvertreter/in müssen am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Auf der Vereinsjugendversammlung werden die Positionen gemäß § 9 a), b), und c) in dieser Reihenfolge einzeln gewählt. Die Beisitzer nach § 9 d) können mit Zustimmung der Vereinsjugendversammlung durch einfache Mehrheit im Block gewählt werden. Im Übrigen findet § 14 der Satzung des SV Allner-Bödingen e.V. entsprechend Anwendung. Für den Fall, dass ein Mitglied des Jugendvorstandes vorzeitig ausscheidet, kann der Jugendvorstand mit einfacher Mehrheit eine kommissarische Besetzung beschließen. Diese Besetzung ist der nächsten Vereinsjugendversammlung zur Kenntnis zu geben. Widerspricht die Jugendversammlung mit einfacher Mehrheit, ist eine Neuwahl durchzuführen.

§ 11 Aufgaben des Jugendvorstandes

Sportliche Leitung und Förderung:

- Organisation und Koordination des Trainings- und Spielbetriebs aller Jugendmannschaften.
- Sicherstellung einer qualifizierten sportlichen Betreuung durch die Organisation von regelmäßigen Trainerfortbildungen und Unterstützung der Übungsleiter/innen.
- Förderung der individuellen und teambezogenen Entwicklung der Kinder und Jugendlichen im Sinne des Vereinszwecks gemäß § 2.
- Planung und Durchführung von sportlichen Veranstaltungen.

Vertretung und Verwaltung:

- Vertretung der Jugendabteilung gegenüber dem Hauptvorstand und den zuständigen Verbänden.
- Aktive Vertretung der inhaltlichen Interessen der Jugendabteilung in Gremien des Vereins und Verbands.

Finanzielle und organisatorische Verantwortung:

- Ausführung von Geschäften und Ausgaben im Rahmen der verfügbaren Mittel der Jugendkasse (Beschlüsse mit einfacher Mehrheit).
- Erstellung eines Jahreshaushaltsplans und eines Kassenberichts zur Vorlage in der Vereinsjugendversammlung.

Pädagogische und soziale Verantwortung:

- Umsetzung der Ziele der Jugendarbeit gemäß § 2.
- Zusammenarbeit mit Eltern, Schulen und lokalen Partnern zur Förderung der Kinder und Jugendlichen.
- Umsetzung der Kindeswohlrichtlinien des Vereins (§ 19 Satzung) und des Verbands.

Kommunikation und Transparenz:

- Regelmäßige Information der Mitglieder der Jugendabteilung über Entscheidungen und Vorhaben.
- Pflege der Öffentlichkeitsarbeit.

§ 12 Änderung der Jugendordnung

Eine Änderung der Jugendordnung ist nur durch die Vereinsjugendversammlung zulässig.
Hierfür bedarf es einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Stand: 25.02.2026